

NIKOLAUS BERLAKOVICH  
Bundesminister

XXIV. GP.-NR  
872 IAB

06. April 2009

lebensministerium.at

zu 954 IJ

An die  
Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer

Zl. LE.4.2.4/0028-I 3/2009

Parlament  
1017 Wien

Wien, am - 2 APR. 2009

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Werner Herbert, Kolleginnen  
und Kollegen vom 19. Februar 2009, Nr. 954/J, betreffend  
Rübenlagerplatz in Prellenkirchen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Werner Herbert, Kolleginnen  
und Kollegen vom 19. Februar 2009, Nr. 954/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 12:

Der Bund ist im Rahmen des Interpellationsrechtes betreffend Unternehmen nur insoweit  
auskunftspflichtig, als er alleine oder mit anderen Rechtsträgern gemeinsam an Unternehmen  
mit mind. 50 % beteiligt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass sich selbst in diesem Fall das  
Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen auf die Rechte des Bundes  
und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, sich jedoch nicht auf die Tätigkeit  
der Organe der juristischen Personen bezieht. Da die Firma AGRANA, die der Betreiber des  
Rübenplatzes Prellenkirchen ist, ein selbständiges privates Unternehmen ist, können diese  
Fragen nicht beantwortet werden, da es sich dabei nicht um einen Gegenstand der  
Vollziehung handelt. Darüber hinaus fallen einzelbetriebliche Daten von privaten Unternehmen  
unter den Datenschutz und können auch aus diesem Grund, so sie dem Ressort überhaupt  
vorliegen, nicht weitergegeben werden.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass es im Rahmen des österreichischen  
Umstrukturierungsprogrammes für Investitionen in Zuckerrübensammelzentren keine  
Fördermittel für den Rübenplatz Prellenkirchen gab.

Der Bundesminister:

